

Satzung
der Ortsgemeinde Borod
über die Benutzung und die Gebühren für das
Dorfgemeinschaftshaus und die Grillhütte
in der Ortsgemeinde Borod
vom 15.10.1995
(zuletzt geändert am 02.05.2008)

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Benutzungsrecht

Den Einwohnern und allen Vereinen und Verbänden im Bereich der Ortsgemeinde Borod steht das Recht auf Benutzung der Räume und Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses und der Grillhütte im Rahmen dieser Satzung zu.

Für auswärtige Personen, Vereine und Verbände wird das Benutzungsrecht im Dorfgemeinschaftshaus nur insoweit eingeräumt, als es nicht durch den ortsansässigen Personenkreis geltend gemacht wird. Die Grillhütte wird ausschließlich an ortsansässige Personen vermietet.

§ 2
Benutzungsmöglichkeit

Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können für Familienfeiern und Veranstaltungen gesellschaftlicher Art benutzt werden.

§ 3
Haftung

Der Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche während der Benutzungszeit entstandenen Schäden und Verluste an dem Gebäude sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen.

§ 4
Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer hat die überlassenen Räume einschließlich der mitbenutzten Einrichtung - und Gebrauchsgegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich besenrein zu reinigen und an die Ortsgemeinde bzw. einen Beauftragten zu übergeben.

- (2) Die Endreinigung erfolgt durch die Ortsgemeinde zu Lasten des Mieters. Sie kann nach Rücksprache mit der Ortsgemeinde selbst vorgenommen werden.
- (3) Die benutzten Küchengeräte, das Küchengeschirr und die Gläser sind nach Beendigung der Benutzung in einem ordnungsgemäßen und gereinigten Zustand zu übergeben.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Räume und Einrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

Veranstaltungen je Tag

- | | |
|---|---|
| a) gesellschaftlicher Art (z. B. Familienfeier) | 50,00 EUR |
| b) Beerdigungskaffee / Nachkaffee
(Benutzung bis 19.00 Uhr) | 30,00 EUR |
| c) Veranstaltungen der örtlichen Vereine
mit Verkaufserlösen | anfallende Nebenkosten
(gem. § 5 Abs. 2) |

Für gewerbliche Nutzungen (z. B. Verkaufsveranstaltungen, Ausstellungen gewerblicher Art) wird ein Zuschlag von 100 % auf die Gebühren der Buchstaben a) bis c) erhoben.

- (2) Neben den Gebühren unter Buchstabe a) bis c) sind die anfallenden Wasser-, Stromverbrauchs- und Müllgebühren sowie sonstige Bewirtschaftungskosten zu entrichten, die besonders festgesetzt werden.
- (3) Bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung der o. g. Räumlichkeiten kann eine Kautions in der doppelten Benutzungsgebühr erhoben werden.
- (4) Zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 1 ist eine Reinigungsgebühr wie folgt zu zahlen:
 - für die Endreinigung insgesamt 40,00 EUR
 - bei starker Verschmutzung nach dem tatsächlichen Zeitaufwand.
- (5) Für die Benutzung durch andere Personen oder Vereine bzw. Verbände nach § 1 wird ein Zuschlag von 60 % auf die Gebühren nach Abs. 1 erhoben.
- (6) Für Schäden am Gebäude, an Geräten und Einrichtungsgegenständen, die durch unsachgemäße Nutzung oder vorsätzlich verursacht wurden, sind die Wiederherstellung- bzw. Wiederbeschaffungskosten zu zahlen.

Für unbrauchbar gewordenes bzw. fehlendes Geschirr oder Gläser sind die Wiederbeschaffungskosten zu zahlen.

§ 6 Benutzung durch örtliche Vereine

- (1) Den örtlichen Vereinen wird die Nutzung beider Einrichtungen für Vereinszwecke kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (2) Bei kommerziellen Veranstaltungen der örtlichen Vereine sind Gebühren nach § 5 Abs. 1, 2 und 4 zu entrichten.

§ 7 Lieferungsvereinbarungen

Der Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses und der Grillhütte ist verpflichtet, die sich aus Lieferverträgen ergebenden Vereinbarungen (z.B. Getränelieferverträge) zu beachten und einzuhalten. Hierzu erfolgt eine entsprechende Vereinbarung vor der Übergabe der gemeindlichen Einrichtungen.

Bei Verstoß gegen derartig bestehende Vereinbarungen haftet der Benutzer für sämtliche Regressansprüche, die der Ortsgemeinde entstehen.

§ 8 Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Rückständige Gebühren und Forderungen unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 9 Beachtung des Nichtraucherschutzgesetzes

In allen öffentlichen Einrichtungen besteht ein absolutes Rauchverbot. Der Mieter der öffentlichen Einrichtung übernimmt die Verpflichtung zur Durchsetzung des Rauchverbotes in der Einrichtung. Bei Nichtbeachtung dieser Einhaltungspflicht droht ein Bußgeld in Höhe von bis zu 500,00 € gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Der Mieter erklärt sich ausdrücklich mit der Übernahme dieser Pflicht einverstanden.

§ 10 Sonstiges

Eine Vermietung an Privatpersonen und kommerzielle Mieter erfolgt nicht, wenn davon auszugehen ist, dass nach 22.00 Uhr Lärmbelästigungen zu erwarten sind.

Privatpersonen wird untersagt, in vorangestellten Zelten eine Beschallung mit Musik vorzunehmen.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Borod, den 16. Oktober 1995

Ortsgemeinde Borod

(Siegel)

Thießen, Ortsbürgermeister